

Weisungen betreffend Türschliessung im Verwaltungszentrum

vom 10. Juni 2015

(in Kraft ab 10. Juni 2015)

3.1.15 W



Inhaltsverzeichnis

WEISUNGEN BETREFFEND TÜRSCHLIESSUNG IM VERWALTUNGSZENTRUM	2
Art. 1	2
Geltungsbereich	2
Art. 2	2
Zweck	2
Art. 3	2
Begriffe	2
Art. 4	2
Schliessung der Verbindungs- und Bürotüren	2
Art. 5	3
Schliessung der Türe beim Haupteingang	3
Art. 6	3
Begleitung von Besuchern	3
Art. 7	3
Ausnahme	3
Art. 8	3
Inkrafttreten	3



Gestützt auf Artikel 10 des Personalreglements vom 26. Mai 1997 erlässt der Gemeinderat folgende

WEISUNGEN BETREFFEND TÜRSCHLIESSUNG IM VERWALTUNGSZENTRUM

Art. 1

Geltungsbereich Die Weisungen gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Langenthal und betreffen den städtischen Teil des Verwaltungszentrumsgebäudes.

Art. 2

Zweck ¹ Die Weisungen dienen dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Zugang unangemeldeter Besucherinnen bzw. Besucher zu der nicht öffentlichen Bürozone. Weiter dienen sie der Verbesserung der Ruhe und Ordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 3

Begriffe ¹ Die allgemein zugängliche Zone ist derjenige Bereich, der für die Besucherinnen und Besucher des Verwaltungszentrums nach Betreten des Gebäudes durch den Haupteingang im Erdgeschoss offen steht und nicht durch weitere verriegelte Türen abgegrenzt ist.
² Zur Bürozone gehören alle Büroräumlichkeiten, die durch verriegelte Verbindungstüren und Schaltertüren für Besucherinnen und Besucher ohne entsprechende Erlaubnis einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters nicht zugänglich sind (inkl. Gemeinderatszimmer im 4. Stock).
³ Als Besucherinnen bzw. Besucher gelten Personen, die nicht als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter oder Mitglied einer Behörde der Stadt Langenthal die Zugangserlaubnis zur Bürozone des Verwaltungszentrums haben.

Art. 4

Schliessung der Verbindungs- und Bürotüren ¹ Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Verbindungstüren von der allgemein zugänglichen Zone in die Bürozonen stets geschlossen sind.
² Dies gilt ebenfalls für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ihr Büro direkt von der allgemein zugänglichen Zone her betreten (z.B. Schalter). Diese Bürotüren dürfen ebenfalls von aussen ohne Entriegelung nicht zu öffnen sein.



Art. 5

Schliessung der
Türe beim
Haupteingang

Bei Betreten oder Verlassen des Verwaltungszentrumsgebäudes ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten durch die Türen beim Haupteingang, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf zu achten, dass nur Berechtigten der Einlass gewährt wird.

Art. 6

Begleitung von
Besuchern

Angemeldete Besucherinnen und Besucher sind durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter jeweils aus der allgemein zugänglichen Zone in die Bürozone zu begleiten und entsprechend auch wieder dorthin zurückzuführen.

Art. 7

Ausnahme

Diese Weisungen gelten nicht für die beiden Verbindungstüren im Bereich des Einwohnerschalters. Diese sind aus betrieblichen Gründen nicht verriegelt.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 10. Juni 2015 in Kraft.

Langenthal, 10. Juni 2015

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner